

KONKRETISIERUNG DER AGG-RICHTLINIE DER HOCHSCHULE RHEINMAIN FÜR DEN FACHBEREICH SOZIALWESEN

Präambel

Der Fachbereich Sozialwesen unterstützt AGG Richtlinie der Hochschule vollumfänglich. Fachbereichsbezogene Konkretisierungen werden nachfolgend aufgeführt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Begriffsbestimmungen in §3 der AGG RL werden um den Begriff des Machtmissbrauchs erweitert.
- (2) Machtmissbrauch wird als Missbrauch organisationaler Hierarchien, einer (ggf. nur gefühlten) Machtposition oder von Abhängigkeiten verstanden. Machtmissbräuchliches Verhalten (z.B. Über- oder Unterforderung, Zwang, Herabwürdigung, Vorenthalten von Informationen) kann in Zusammenhang mit Diskriminierung oder sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt (SBDG) auftreten. Häufig führen Machtunterschiede dazu, dass diskriminierende oder übergriffige Verhaltensweisen nicht angesprochen werden können, weil Personen mit weniger Macht oder in einem Abhängigkeitsverhältnis negative Konsequenzen fürchten.

§ 5 Prävention

- (1) Der Fachbereich bzw. insbesondere die Fachbereichsleitung ermöglicht und unterstützt die in §5 Abs. 2 der AGG RL formulierten präventiven Maßnahmen.
- (2) Die Fachbereichsleitung ergreift und fördert weitere präventive Maßnahmen, um Benachteiligung wegen eines in der Präambel der AGG-Richtlinie genannten Grunds zu verhindern.
- (3) Zu den fachbereichsinternen präventiven Maßnahmen gehören auch:
 - Die Ernennung eines*r dezentralen Antidiskriminierungsbeauftragten. Diese*r berät die Fachbereichsleitung bei der Realisierung der AGG-Richtlinie sowie des Schutz- und Interventionskonzepts mit seinen fachbereichsbezogenen Konkretisierungen, wirkt an der Realisierung mit und bietet zusammen mit den anderen Anlaufstellen am Fachbereich Erst- und Verweisberatung im Kontext Diskriminierung, SBDG und Machtmissbrauch an.
 - Die Bereitstellung von Ressourcen für den*die dezentralen Antidiskriminierungsbeauftragte*n, z.B. in Form von Deputationsreduktion, Aufstockung, Veränderung des Aufgabengebiets oder Aufwandsentschädigung.
 - Eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Konkretisierungen des Schutzkonzeptes.

§ 7 Anlauf- und Beratungsstellen

- (1) §7 der AGG RL gilt auch für den Fachbereich Sozialwesen.
- (2) Ferner werden auf Ebene des Fachbereichs eigene Anlaufstellen für Anliegen im Kontext Diskriminierung, SBDG und Machtmissbrauch benannt.
- (3) Dabei wird zwischen Anlaufstellen bzw. Ansprechpersonen mit expliziter Zuständigkeit im Bereich Diskriminierung, SBDG und Machtmissbrauch und weiteren Anlaufstellen,

deren Zuständigkeit nicht explizit in den genannten Bereichen liegt, die aber mitunter indirekt mit diesen zu tun haben, unterschieden.

- (4) Anlaufstellen oder Ansprechpersonen, die nicht explizit für Anliegen zu Diskriminierung, SBDG und Machtmissbrauch zuständig sind, sind berechtigt, sofern leistbar, ein Erstgespräch mit der ratsuchenden bzw. betroffenen Person zu führen und den Fall in Zusammenarbeit mit einer Anlaufstelle mit expliziter Zuständigkeit auf Ebene des Fachbereichs oder auf Hochschulebene (Stufe 1 Klärungsverfahren) zu begleiten. Anlaufstellen ohne explizite Zuständigkeit können jederzeit an andere Anlaufstellen weiter verweisen oder diese beratend hinzuziehen.
- (5) Anlaufstellen mit expliziter Zuständigkeit sind berechtigt, Erst- und Verweisberatung (in ihrem Zuständigkeitsbereich) durchzuführen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen sowie ratsuchende oder betroffene Personen durch Beratungs- und Beschwerdeverfahren (Stufe 1) zu begleiten.

§ 8 Beschwerdeweg

- (1) Der Fachbereich Sozialwesen unterstützt den in §8 der AGG RL formulierten Beschwerdeweg, in dem dieser am Fachbereich bekannt gemacht wird und die Anlaufstellen und Ansprechpersonen am Fachbereich entsprechend geschult werden.
- (2) Eine Erst- und Verweisberatung kann auch auf Ebene des Fachbereichs durchgeführt werden.

§ 10 Offizielles Beschwerdeverfahren

Der Fachbereich Sozialwesen unterstützt das in §10 der AGG RL formulierte offizielle Beschwerdeverfahren, in dem dieses am Fachbereich bekannt gemacht wird und die Anlaufstellen und Ansprechpersonen am Fachbereich entsprechend geschult werden.

§ 12 Berichtswesen und Evaluation

Die Anlaufstellen und Ansprechpersonen tragen durch Übermittlung der Dokumentation begleiteter Fälle und Anliegen an die zentrale Antidiskriminierungsstelle zum Reporting und Monitoring der zentralen Antidiskriminierungsstelle (s. §12 AGG RL) bei. Sie nehmen Berichte der zentralen Antidiskriminierungsstelle zur Kenntnis und tragen zur Evaluation und Überarbeitung der AGG RL sowie des Schutz- und Eskalationskonzepts bei.

§ 13 In-Kraft-Treten

Das Schutzkonzept des Fachbereichs Sozialwesen tritt mit In-Kraft-Treten der AGG RL und des Schutz- und Interventionskonzepts der HSRM in Kraft.